



SARS-CoV-2-Hygieneordnung für Praxisveranstaltungen der Albert-Ludwigs-Universität in naturwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen

(SARS-CoV-2-Hygieneordnung Praxisveranstaltungen Naturwissenschaften und Medizin)

Inhalt

1	Zentrale Hygienemaßnahmen	2
2	Raumbelegung in Labor- und Arbeitsräumen.....	4
3	Lüftung	4
4	Wegeführung und Praxisveranstaltungsorganisation	5
5	Reinigung	5
6	Individuelle Hygienemaßnahmen.....	5
7	Mund-Nasen-Bedeckung	6
8	Unterweisung.....	6
9	Risikogruppen.....	6
10	Mutterschutz.....	7
11	Teilnahmeverbot.....	7

Vorbemerkung

Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Verordnung der Landesregierung nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

Mit der vorliegenden SARS-CoV-2-Hygieneordnung Praxisveranstaltungen Naturwissenschaften und Medizin werden diese besonderen Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes

Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Jeder/Jede Einzelne kann durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu beitragen, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen. Unabhängig für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung von allen.

Studierende, die die für eine Praxisveranstaltung in den Naturwissenschaften und Medizin geltenden Hygienemaßnahmen nicht einhalten, sind durch den Kursleiter/die Kursleiterin von der Unterrichtseinheit bzw. der betreffenden Praxisveranstaltung auszuschließen, es sei denn, es handelt sich um einen zu vernachlässigenden geringfügigen Verstoß. In der Folge ist den betreffenden Studierenden der Zutritt zu den Labor- und Arbeitsräumen zu verwehren und der weitere Aufenthalt in den Labor- und Arbeitsräumen unverzüglich zu untersagen.

Die Verantwortung für die Durchführung und Einhaltung der hier aufgeführten Schutzmaßnahmen trägt der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Praxisveranstaltung.

Hygienevorgaben des Instituts für Infektionsprävention und Krankenhaushygiene des Universitätsklinikums Freiburg und der Klinik-Einsatzleitung des Universitätsklinikums Freiburg für Praxisveranstaltungen, die in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg stattfinden, gehen der SARS-CoV-2-Hygieneordnung Praxisveranstaltungen Naturwissenschaften und Medizin vor.

Die SARS-CoV-2-Hygieneordnung Praxisveranstaltungen Naturwissenschaften und Medizin wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen der Universität angepasst. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Aerogene und Kontaktübertragungen spielen vermutlich eine geringere Rolle.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden (Tröpfcheninfektion). Auch wenn eine abschließende Bewertung derzeit schwierig ist, weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt darauf hin, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) auch im normalen gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Ebenso ist eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen mittels Schmierinfektion über die Hände, die mit der Mund- oder

■ Nasenschleimhaut oder mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten/der Infizierten nicht ausgeschlossen. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu sehr gravierenden Krankheitsverläufen mit schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Häufig genannte Symptome sind Husten, Fieber, Schnupfen.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick:

➤ **Begrenzung der Belegung von Labor- und Arbeitsräumen und Praktikumsorganisation**

Es ist zu gewährleisten, dass sich grundsätzlich nur so viele Personen gleichzeitig in den jeweiligen Labor- und Arbeitsräumen aufhalten, dass eine Raumfläche von 15 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten wird. Abweichungen zur o.g. Raumfläche von mindestens 15 Quadratmetern pro Person bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stabsstelle Sicherheit.

➤ **Abstandsgebot**

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

➤ **Gründliche Händehygiene**

Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

➤ **Husten- und Niesetikette beachten**

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden, am besten ist, sich hierfür abzuwenden.

➤ **Teilnahmeverbot**

Keine Teilnahme an Praxisveranstaltungen von Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

2 Raumbellegung in Labor- und Arbeitsräumen

- Die zulässige Anzahl von Praktikumsplätzen richtet sich nach der Raumgröße und den räumlichen Gegebenheiten.

In den jeweiligen Labor- und Arbeitsräumen dürfen sich nur so viele Personen aufhalten, dass eine Raumfläche von 15 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten wird. Dies gilt nicht für Labor- und Arbeitsräume, die ausschließlich von einer Person benutzt werden.

Die für die Durchführung der Präsenzveranstaltung erforderliche personelle Kursbetreuung (Kursleitung und Kursassistenten/Kursassistentinnen) ist bei der Berechnung der maximalen Belegung mit zu berücksichtigen.

Abweichungen zur o.g. Raumfläche von grundsätzlich mindestens 15 Quadratmeter pro Person bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stabstelle Sicherheit.

- Die Belegung der Arbeitsplätze in den Labor- und Arbeitsräumen ist unabhängig von der maximalen Belegung so zu gestalten, dass für jede Person ausreichend (mindestens 1,5 Meter, besser 2 Meter) Abstand zu anderen Personen besteht. Dies kann z.B. durch die Sperrung einzelner Arbeitsplätze, das Auseinanderziehen von Arbeitstischen oder reversible Markierungen auf Böden oder Oberflächen erfolgen.
- Versuchsabläufe und -zeiten sind so zu organisieren, dass ausreichende Schutzabstände eingehalten werden können. Verkehrswege, Wasch- und Spülbecken, zentral genutzte Geräte etc. sind dabei zu berücksichtigen.

3 Lüftung

- Labor und Arbeitsräume ohne raumluftechnische Anlage (Zu- und Abluftsystem) sind regelmäßig und richtig zu lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während des Praktikums ist mindestens einmal pro Stunde eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, ggf. auch Türen, über mindestens fünf Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist unzureichend, da bei diesem Verfahren der Luftaustausch zu gering ist.

- In Labor und Arbeitsräumen, die über eine aktive raumluftechnische Anlage verfügen, ist keine zusätzliche individuelle Lüftung erforderlich.

4 Wegeführung und Praxisveranstaltungsorganisation

- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig zu den Labor- und Arbeitsräumen gelangen. Die Verantwortlichen haben ein jeweils den spezifischen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln und dieses den Studierenden vorab mitzuteilen.
- Zu berücksichtigen sind auch vorbereitende Schritte wie das Ab- und Anlegen von Straßenkleidung, das Verstauen von persönlichen Gegenständen und das An- und Ablegen von Schutzkleidung.
- Bei längeren Veranstaltungen ist auch der Pausenablauf zu berücksichtigen, so dass Ansammlungen beispielsweise vor den Toiletten vermieden werden. Darauf muss bei Pausenbeginn hingewiesen werden.

5 Reinigung

- Handkontaktflächen sind besonders gründlich mindestens kurztäglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Das SARS-CoV-2 ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist.
- Weitere Hygienemaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Gefahrstoffrecht, Gentechnikrecht, Biostoffverordnung o.ä.) sind unverändert zu beachten.

6 Individuelle Hygienemaßnahmen

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie etwa Händereinigung sowie Husten- und Niesetikette.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Getränkebecher oder -flasche oder Lebensmittel müssen immer eindeutig zuzuordnen sein und so aufbewahrt werden, dass eine Fremdnutzung ausgeschlossen ist.

7 Mund-Nasen-Bedeckung

- Es wird generell davon ausgegangen, dass Praxisveranstaltungen dynamische Veranstaltungen sind, bei denen sich die Teilnehmenden im Raum bewegen und es trotz der getroffenen Schutzvorkehrungen zu kurzfristigen Unterschreitungen des vorgeschriebenen Mindestabstands kommen kann. Ebenso ist zu beachten, dass sich virushaltige Tröpfchen oder Aerosole für einige Minuten in der Luft halten können.

Daher ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung während solcher Veranstaltungen zu tragen.

- Bei praktischen Tätigkeiten in den Praxisveranstaltungen, die ausschließlich an einem Arbeitsplatz stattfinden und bei denen eine Unterschreitung des Mindestabstands dauerhaft ausgeschlossen ist, kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Dies ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

8 Unterweisung

- Über die Maßnahmen nach dieser Hygieneordnung sind die Studierenden und Beschäftigten auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

9 Risikogruppen

- Für Studierende, die zu einer Personengruppe gehören, für die nach den Hinweisen des Robert Koch-Instituts das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher ist, besteht die Obliegenheit, sich vor der Teilnahme an einer Praxisveranstaltung von der Stabsstelle Sicherheit beraten zu lassen.
- Kursleiter/Kursleiterinnen und Kursassistenten/Kursassistentinnen, die zu einer Personengruppe gemäß Satz 1 gehören, für die nach den Hinweisen des Robert Koch-Instituts das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher ist, dürfen an Praxisveranstaltungen nicht teilnehmen. Diejenigen Kursleiter/Kursleiterinnen und Kursassistenten/Kursassistentinnen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Durchführung von Praxisveranstaltungen befreit, sofern sie sich

— nicht freiwillig für die Durchführung der betreffenden Praxisveranstaltung entscheiden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

10 Mutterschutz

- Für schwangere Studentinnen, Kursleiterinnen und Kursassistentinnen besteht ein Teilnahmeverbot. An Praxisveranstaltungen besteht auch bei Beachtung aller Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2. Dieses ist auf der Basis der „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ des Ausschusses für Mutterschutz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen.
- Für stillende Studentinnen, Kursleiterinnen und Kursassistentinnen besteht die Obliegenheit, sich vor der Teilnahme an einer Praxisveranstaltung von der Stabsstelle Sicherheit beraten zu lassen.

https://www.bafza.de/fileadmin/Rat_und_Hilfe/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf

11 Teilnahmeverbot

- An Praxisveranstaltungen dürfen Personen nicht teilnehmen, die
 1. in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Diese Hygieneordnung tritt am 19.5.2020 in Kraft.

Freiburg, den 19.5.2020

— gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor